

sungsbeschwerde zum StGH ein spezifischer, ausserordentlicher Rechtsbehelf ist, der ein neues Verfahren einleitet. In diesem Verfahren hat der Staatsgerichtshof (lediglich) zu prüfen, ob eine an sich rechtskräftige Entscheidung wegen Verletzung von Grundrechten nicht im Nachhinein aufgehoben werden soll.⁸⁰⁹ Das damit verbundene Risiko für den Beschwerdeführer wird teilweise kompensiert durch das Institut der vorsorglichen Massnahme.

Gem. Art. 35 Abs. 1 StGHG ist der Präsident des Staatsgerichtshofs befugt, nach Eingehen einer Beschwerde auf Ansuchen einer Partei diejenigen vorsorglichen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um den bestehenden Zustand festzuhalten, oder bedrohte rechtliche Verhältnisse einstweilen sicherzustellen. Diese Bestimmung entspricht normtextlich Art. 94 OG, der den Erlass vorsorglicher Verfügungen durch das schweizerische Bundesgericht regelt.⁸¹⁰

Mit der Regelung des Art. 35 Abs. 1 StGHG ist die normative Grundlage dafür geschaffen, dass der StGH im Zeitraum zwischen der Anhängigmachung eines Rechtsstreits und der endgültigen Hauptsachentscheidung eine Zwischenlösung finden kann, die vorläufig den Rechtsfrieden wahrt und die eigentliche Sachentscheidung noch offenhält. Der vorläufige Rechtsschutz reflektiert die eminente Bedeutung des Faktors «Zeit» und realisiert eine der vornehmsten Funktionen des Prozessrechts: die Sicherung und Durchsetzung des materiellen Rechts.⁸¹¹

Zur Regelung des Art. 35 Abs. 1 StGHG hat der Staatsgerichtshof ausgeführt: «Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Staatsgerichtshof diesem ein Mittel in die Hand zu geben, um Verfügungen über oder Veränderungen am Streitobjekt zu verhindern. Diese Sicherstellung dient der Rechtswirklichmachung und hat zum Ziel, dass das Endurteil des Staatsgerichtshofes nicht dadurch obsolet wird, dass im Laufe des Verfahrens über den

⁸⁰⁹ Für die schweizerische Rechtslehre vgl. BGE 107 I a 271; Andreas Auer, Die schweizerische Verfassungsgerichtsbarkeit, S. 253 f.; Walter Kälin, Das Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde, S. 378.

⁸¹⁰ Für Deutschland vgl. § 32 BVerfGG; vgl. dazu etwa Christian Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 242 ff.; Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 1191 ff.

⁸¹¹ Friedrich Schoch, Einstweilige Anordnung, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Erster Band, 2001, S. 695 ff. (695); siehe auch Jörg Berkemann, Das «verdeckte» summarische Verfahren der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1993, 161 (161f.).